Satzung

der "Haster Wichtel", Verein zur Förderung des Integrativen Kindergartens, Haste e.V.

§ 1 Name, Zweck des Vereins und Mitgliedschaft

(1) Der Verein trägt den Namen:

"Haster Wichtel", Verein zur Förderung des Integrativen Kindergartens, Haste e.V." Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Nenndorf Gemeinde Haste und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein hat das Ziel, die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder im Kindergarten ideell, materiell und finanziell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle Ausstattung des Kindergartens (das Anschaffen von Spielmaterialien, -geräten,...) sowie die Unterstützung bei Organisation und Durchführung von Kinderfesten und sonstigen Veranstaltungen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller in der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören, die Erzieherinnen, die Leitung, die Eltern, der Elternbeirat, sowie der Träger.
- (5) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind insbesondere; jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§2 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag und nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand des Fördervereins von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum 1. Eines jeden Monats beginnen. Über den Aufnahmeantrag, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, entscheidet der Vorstand.

§4 Kündigung der Mitgliedschaft und Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, also am 31.12. unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Bei Austritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) In besonderen zu begründenden Fällen kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 1) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer in dem Fall § 4 durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres.

§7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied selbst bestimmt. Er darf jedoch nicht unter einem Mindestbeitrag von 12 € im Jahr, d.h. 1 € pro Monat liegen.
- (2) Erstmalige Beitragszahlungen sind vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende und dann jährlich zu zahlen.

§8 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben, mit Ausnahme der sächlichen Geschäftsbedürfnisse, dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel für den Förderzweck entscheidet der erweiterte Vorstand.

§9 Jahresabrechnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben.
- (2) Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Versammlung zur Entlastungserteilung vorzulegen.

§10 Verwaltung und Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens vor Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes
 - ein/e Vorsitzende/r
 - Stellvertreter/in
 - Kassenführer/in
 - Schriftführer/in

sowie 2 Kassenprüfer/innen

- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Änderung der Satzung
- 4. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- (1)Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende/r, im Falle seiner Verhinderung die Stellvertretung.
- (2) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen zu berechnen.
- (4)Anträge werden in der Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist.
- (5) Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§14 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und der Stellvertretung, sowie dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören außer den gewählten Vorstandsmitgliedern, die Kindergartenleitung und ihre Stellvertretung.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§15 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16 Auflösung des Vereins

(1)Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2)Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Samtgemeinde Bad Nenndorf zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den Integrativen Kindergarten Haste gemeinnützig einzusetzen hat.

Die Satzung wurde in den Versammlungen vom 04.06.2008 und 18.09.2008 02.02.2009 und 22.07.2009 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitg	glieder	
	_	
	_	
	_	
	_	
	_	